

**Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades
„Diplom-Juristin Univ.“ oder „Diplom-Jurist Univ.“
an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 2. Mai 2005

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2005-26)

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 86 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Ordnung:

**§ 1
Hochschulgrad**

Die Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg verleiht durch ihre Juristische Fakultät den Hochschulgrad „Diplom-Juristin Univ.“ oder „Diplom-Jurist Univ.“ (abgekürzt Dipl.-Jur.Univ.) in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Bayerische Julius-Maximilians-Universität eine Urkunde aus (Anlage).

**§ 2
Berechtigte**

(1) Der Hochschulgrad gemäß § 1 wird auf Antrag verliehen.

2) Antragsberechtigt sind

- a) Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Rechtswissenschaft“ an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg, die ab dem Prüfungstermin 1990/2 und bis zum Prüfungstermin 2006/2 auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1985 (GVBl S. 737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1993 (GVBl S. 193), oder in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1993 (GVBl S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2000 (GVBl S. 401), die Erste Juristische Staatsprüfung am Prüfungsort Würzburg bestanden haben.
- b) Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Rechtswissenschaft“, die gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl S. 758) – JAPO 2003 – die Erste Juristische Prüfung am Prüfungsort Würzburg bestanden haben.

(3) Sofern bereits ein vergleichbarer Titel auf der Basis der Ersten Juristischen Staatsprüfung erworben oder beantragt worden ist, ist die Verleihung des Titels ausgeschlossen.

**§ 3
Verfahren**

¹Der Antrag nach § 2 bedarf der Schriftform. ²Er ist unter Beifügung einer amtlich beglaubigten Fotokopie des Abschlusszeugnisses im Sinne des § 2 an den Dekan der Juristischen Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg zu richten. ³Dem Antrag ist die Versicherung an Eides statt beizufügen, dass er oder sie keinen solchen Antrag bei einer anderen Fakultät gestellt hat.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Diplomurkunde

Die Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Juristische Fakultät, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn
Geboren amin.....

den Hochschulgrad

Diplom-Juristin Univ./Diplom-Jurist Univ. (Dipl.-Jur. Univ.)

aufgrund der am.....bestandenen Ersten Juristischen Staatsprüfung/Ersten Juristischen Prüfung gemäß der JAPO in der jeweils gültigen Fassung.

Würzburg, den..... (Siegel)

Dekan der Juristischen Fakultät

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 15. Dezember 2004 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch WFKMS vom 14. April 2005 Nr. X/4-5e91a(BA)-10b/3728².

Würzburg, den 2. Mai 2005

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades "Diplom-Juristin Univ." oder "Diplom-Jurist Univ." an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 2. Mai 2005 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. Mai 2005 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Mai 2005.

Würzburg, den 3. Mai 2005

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase